



Jobst Schöne

Gültiges in Erinnerung rufen

Beiträge zur lutherischen Theologie

Herausgegeben von Michael Schätzel

Edition  **Ruprecht**

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K.

Die Umschlagabbildung zeigt Ausschnitte der von Lucas Cranach d.Ä. (1472-1553) gemalten Bildtafeln des Altars der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien der Lutherstadt Wittenberg, unter Verwendung eines Fotos von Jürgen Maria Pietsch, © Evangelische Stadtkirchengemeinde Wittenberg. Bibelzitate folgen, so weit nicht anders vermerkt, der Lutherbibel, revidierter Text 1984, durchgesehene Ausgabe in neuer Rechtschreibung © 1999 Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart.

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar. Eine eBook-Ausgabe ist erhältlich unter DOI 10.2364/6325928431

© Edition Ruprecht Inh. Dr. R. Ruprecht e.K., Postfach 1716, 37007 Göttingen – 2010
www.edition-ruprecht.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Diese ist auch erforderlich bei einer Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke nach § 52a UrhG.

Lektorat und Satz: Susanne Albrecht-Rosenkranz, Leverkusen
Druck: buch bücher dd ag, Birkach
Umschlaggestaltung: klartext GmbH, Göttingen

ISBN: 978-3-7675-7135-8

Inhalt

Vorwort _____	7
Zum Geleit _____	9
„Ornare ministerium verbi omni genere laudis ...“ _____	11
Jus reformandi, jus ordinandi _____	19
Kirchenleitung und Kirchenordnung nach lutherischem Verständnis __	31
Überlegungen und Gedanken zu Fragen von Kirche und Kirchengemeinschaft _____	41
Töten und Lebendigmachen. Wie der Sünder zum Heiligen wird ____	59
„... Von dort wird Er kommen ...“ Was bedeutet diese Aussage für die Existenz der Kirche heute? _____	69
Gott offenbart sich durch das Wort _____	79
Melanchthon und sein Einfluss auf die lutherische Kirche _____	91
Georg Philipp Eduard Huschke (1801–1886) - ein Rückblick _____	103
Ein Lutheraner begegnet Maria Laach _____	113
Israel im Lichte der Bibel _____	115
Rechtfertigung und Gottesdienst _____	125
Laetare Jerusalem. Vom Schicksal einer Introitus-Antiphon _____	137
Das essbare Heil. Was Martin Luther vom heiligen Abendmahl bekennt _____	145
Hirtenbrief zum Gottesdienst und zum Altarsakrament _____	157

Beichte – ein Geschenk Gottes _____	171
Die Beichtansprache. Überlegungen zu einer Kasual-Rede _____	181
Anregungen zum geistlichen Leben des Pfarrers _____	189
Frömmigkeit im Alltag _____	201
Heilsame Lehre – was ist das? _____	209
Niemand weiß, was in Gott ist, als allein der Geist Gottes _____	211
Gott ist Zeuge _____	213
Predigt über den 4. Artikel des Augsburger Bekenntnisses _____	217
Predigt: Solus Christus – Christus allein _____	223
Wort zum Leben: Nehemia 8 in Auswahl _____	227
Literaturverzeichnis _____	229
Quellenangaben zu den Beiträgen _____	233
Register _____	237

Vorwort

Meistens sind es Geburtstage, die Anlass bieten, jemandem eine Festschrift zu widmen. In diesem Fall erscheint die Festgabe aus Anlass eines Ordinationsjubiläums: Am 30. November 2009 jährt sich zum 50. Mal der Tag, an dem Bischof em. Dr. Jobst Schöne, D.D., in der Kirche Zum Heiligen Kreuz in Berlin-Wilmersdorf zum Amt der Kirche ordiniert wurde. Es ist kein Zufall, dass dieses Gedenken Anlass bietet, die vorliegende Sammlung von Beiträgen des Jubilars zu veröffentlichen: kommt in ihnen doch immer wieder und eindrucklich der *Pastor* und *Seelsorger* Jobst Schöne zur Sprache, der Theologie und Kirche zusammenbindet und gewiss auch *lehren*, vor allem aber *verkündigen* will. Auch in seiner Amtszeit als Bischof der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hatte es für Jobst Schöne einen besonders hohen Stellenwert, ganz regelmäßig selbst Gottesdienste zu leiten und das Abendmahl zu verwalten. Liebend gerne wäre er 1985 im Gemeindepfarramt geblieben oder auch später dahin zurückgekehrt, folgte aber dem Ruf ins Amt des leitenden Geistlichen seiner Kirche und blieb darin bis zu seiner Emeritierung 1996.

Theologie und Kirche gehören zusammen. Nicht umsonst stehen in dem vorliegenden Band neben theologischen Aufsätzen auch Predigten und Andachten. Aber nicht nur in ihnen, sondern eben auch in den Beiträgen zu Fragen der kirchlichen Lehre und Praxis wird deutlich: Das Evangelium von Jesus Christus soll die Menschen erreichen, zu ihrem Guten. Und spürbar wird, wie der Autor sich selbst an der Gnade Christi im Wort wie in den Sakramenten der lutherischen Kirche, die Beichte eingeschlossen, festmacht.

Aus Anlass seiner Emeritierung hat der Jubilar selbst eine Sammlung eigener Beiträge herausgegeben – unter dem Titel: *Botschafter an Christi Statt. Versuche* (Groß Oesingen 1996). Nun ist es an der Zeit, aus der Fülle von Vorträgen, Aufsätzen, Predigten und Andachten, die bisher während der anhaltend aktiven Ruhestandszeit entstanden sind, einen weiteren Sammelband herauszugeben, um zusammenzutragen, was an verschiedenen Stellen veröffentlicht wurde, oder einer breiten Leserschaft zugänglich zu machen, was bisher unveröffentlicht geblieben ist. Dabei sind alle Beiträge der aktuellen Rechtschreibung angepasst und auch darüber hinaus neu redigiert worden.

Der Titel dieses Sammelbandes – „Gültiges in Erinnerung rufen“ – ist einem der Aufsätze entnommen und findet sich der Sache nach auch in anderen Beiträgen. Damit ist programmatisch das besondere Anliegen des Autors hervorgehoben, das, was der lutherischen Kirche in der Bibel und den Bekenntnissen und Bekenntnisschriften anvertraut ist, immer wieder in die Gegenwart hinein zur Sprache zu bringen, weil es ein Erbe darstellt, das die Menschen nach wie vor nachhaltig reich machen will.

Mit der Herausgabe dieses Buches gebe ich meiner großen und herzlichen Dankbarkeit dem Jubilar als seelsorglichem Bischof, verlässlichem Bruder und großartigem Freund gegenüber Ausdruck.

Für namhafte Zuschüsse zur Veröffentlichung des vorliegenden Buches danke ich dem Johannes-Bugenhagen-Verein der Dreieinigkeitsgemeinde Hamburg der SELK und dem Verein zur Verwaltung von Sondervermögen der St. Mariengemeinde Berlin-Zehlendorf der SELK.

Hannover, im September 2009

Michael Schätzel

Zum Geleit

Mit den vielfältigen Beiträgen, die in diesem Buch zusammengestellt sind, wird anlässlich des 50. Jahrestags seiner Ordination an das erinnert, was einem Bischof, der zuvor als Pfarrer und Seelsorger und dazu auch in vielfältiger Mitarbeit in ökumenischen Gremien gewirkt hat, als Amtsträger der Kirche wichtig geblieben ist. Es mag nicht alltäglich sein, dass darin nicht einfach das biografisch Prägende zur Sprache kommt, wie es bei Jubiläen häufig der Fall ist. Von „Gültigem“ ist die Rede – im Sinne des Jubilars heißt das: das, was für die Kirche tragend bleibt und bleiben soll, weil es ihr aufgetragen ist. In den Beiträgen dieses Bandes spricht er nachdrücklich erinnernd von dem, was anderswo heute – in der Sprachform eher verräterisch – manchmal als das „Kerngeschäft“ der Kirche bezeichnet wird. Von Angebot und Nachfrage allerdings ist hier kaum die Rede, vielmehr von dem, was der Kirche anvertraut ist und was sie zusammenhält. In großer Konzentration wird auf die geistlich-theologischen Grundlagen des Kirchenrechts hingewiesen, nicht ohne daran zu erinnern, dass demokratische Strukturen in sich und für sich selber keine geistliche Qualität haben müssen. Die, die in diesem Buch lesen, werden auch auf ein Plädoyer für eine Unterscheidung von Akribie in der Lehre und „Oikonomia“ im Sinne der Praxis der orthodoxen Ostkirchen stoßen, ohne dass zu einer Trennung beider Aspekte geraten wird. In Überlegungen zum Thema Kirche und Kirchengemeinschaft fließen der keineswegs landläufige Hinweis auf die sichtbare Einheit der Kirche ein wie auch Warnungen an die Kirche, deren Bischof der vor 50 Jahren Ordinierte gewesen ist. Ein Hirtenbrief, datiert vom 30. November 1995, gerichtet an Amtsträger und Vikare der Kirche, widmet sich der verantwortungsvollen Sorgfalt im Umgang mit dem Heiligen Abendmahl und seiner Verwaltung. Ein weiterer Schwerpunkt gilt der Beichte, dem nach dem Augsburger Bekenntnis dritten Sakrament neben der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahl. Die pastoraltheologischen Beiträge des Bandes sind aus der Sorge auch um die persönliche Situation derer erwachsen, denen die Arbeit im geistlichen Amt anvertraut ist. Von fachwissenschaftlicher Aktivität zeugt darüber hinaus ein Beitrag, der die jüngere Auslegungsgeschichte einer Introitusantiphon der lutherischen Messe zum Gegenstand hat.

Alle Beiträge dieses Bandes dienen dazu, an „Gültiges“ auf unterschiedliche Weise zu erinnern. Am 50. Jahrestag der Ordination eines Pfarrers und Bischofs ist dies ein Grund zum Dank für Früchte, die der Dienst in der Kirche Gottes erbracht hat. So mag der Segen weiterwirken, den der Ordinierte vor einem halben Jahrhundert empfangen hat.

Leipzig, August 2009

Ernst Koch

„Ornare ministerium verbi omni genere laudis ...“

Gedanken zu Kirche und Amt nach lutherischem Verständnis¹

Jürgen Diestelmann zum 75. Geburtstag

Die Zeiten ändern sich. Das Denken und Empfinden, die Hör- und Aufnahmefähigkeit der Menschen ändern sich. So hat die Kirche in jeder Generation ihre Botschaft und ihren Auftrag in veränderter Umwelt auszurichten. Was sich aber nicht ändert, ist der Inhalt der Botschaft, ist der Auftrag als solcher. Will die Kirche Kirche bleiben, muss sie dem Evangelium treu sein.

Mit den neuen Herausforderungen einer jeden Zeit mag auch das Gewicht wechseln, das wir einem Glaubensartikel, einem Lehrstück, einer Bekenntnisaussage, einer kirchlichen Praxis oder Frömmigkeitsform zumessen. Aber das bedeutet nicht, dass das, was lutherische Christen glauben, lehren und bekennen, der Beliebigkeit oder permanenter Änderung ausgeliefert ist. Gewiss soll und muss das Evangelium in unserer Zeit und unter heutigen Umständen verkündet und zur Geltung gebracht werden. Die Kirche aber soll darüber keine andere werden, sie hat kein neues Evangelium zu bringen, keine neue Botschaft, keine neuen Sakramente, keine neue Lehre. Denn auch die Menschen, denen das Heil gebracht werden soll, bleiben sich bei allem Wandel in einem gleich – sie sind und bleiben Sünder, die der Erlösung bedürfen. Unter diesen Umständen ist es gut, sich von Zeit zu Zeit auf manche bleibend gültigen Aussagen und Positionen in der Kirche zu besinnen und sich ihrer wieder zu vergewissern. Nichts anderes ist mit den folgenden Ausführungen bezweckt, sie wollen nicht neue Erkenntnisse liefern, sondern Gültiges in Erinnerung rufen.

Was Kirche zur Kirche machte und macht

Die Lutheraner im 16. Jahrhundert verstanden sich als Glieder der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, die freilich in bejammernswertem Zustand war. Um diese Kirche wieder am Evangelium auszurichten, galt es aus der Geschichte der Kirche zu lernen, nämlich aus dem, was an Fehlern, Irrwegen, Mängeln, Missverständnissen und Irrtümern in der Ver-

1 Aus dem Englischen übersetzte, umgearbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags, der im August 2002 auf einer lutherischen theologischen Konferenz in Klaipeda/Litauen (unter dem damaligen Titel „The Role of Holy Ministry in Shaping Lutheran Identity“) gehalten wurde.

gangenheit aufgetreten war und sich eingeschlichen hatte – eben um so etwas zu meiden, zu korrigieren und wach zu bleiben, damit die Kirche nicht wieder auf solche Abwege gerate. Gleichzeitig aber galt es auch zu lernen und aufzunehmen, was durch Gottes Geist in der Kirche und durch die Kirche an Gutem bewirkt worden war – denn die Vergangenheit war ja nicht nur ein dunkler Abgrund. So erbte und übernahm die lutherische Reformation mit Freuden die Klarstellung und Entfaltung der Lehre der Heiligen Schrift im christologischen Dogma der Alten Kirche. Das Nicaenische und das Apostolische Glaubensbekenntnis sind aus der lutherischen Kirche nicht fortzudenken und durch kein anderes Bekenntnis zu ersetzen. Mit den Vätern bekennen wir die Dreifaltigkeit Gottes – nicht als Zusatz zu dem, was uns die Schrift lehrt, sondern vielmehr als dessen Zusammenfassung. Wir bekennen Christus in seinen beiden Naturen, als Gottes- und Marien-Sohn. Die lutherischen Christen ererbten aber auch den Gottesdienst und seine Liturgie aus der Alten Kirche. Sie reinigten diesen Gottesdienst von solchen Teilen, die das Zentrum des Glaubens verdunkelten oder überfremdeten. Aber im Kern ist es der gleiche Gottesdienst geblieben, die gleiche Weise, in der wir den dreieinigen Gott anbeten und seine Gaben empfangen.

Eben weil die lutherischen Christen sich nicht von der Alten Kirche getrennt haben, weil sie keine neue Kirche gründeten, müssen sie ihr Bekenntnis zu der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche ernst nehmen. Wir sprechen zu Recht von einer „Reformation“ im 16. Jahrhundert, die wir Luther und seinen Mitreformatoren verdanken, nicht aber von einer „Revolution“, die mit dem Erbe der Vergangenheit bricht und eine „neue Kirche“ aufrichtet. Lutherische Christen stehen auf dem Boden des altkirchlichen Dogmas und verstehen lutherische Kirche als Fortsetzung der Alten Kirche und der Kirche der Apostel. Die „Gemeinde der Heiligen“ (wie das Apostolicum sagt) haben nicht die verlassen, die dem lutherischen Bekenntnis anhängen, sondern vielmehr diejenigen, die sich in Irrtum und falscher Lehre verfangen haben. Werner Elert hat von der „fundamentalen Tatsache“ gesprochen, „dass die lutherische Kirche als solche nur für eine einzige Spaltung verantwortlich gemacht werden kann. Das ist die Trennung von Rom. Sollen wir heute dafür Buße tun, so setzt das voraus, dass wir die Reformation für Sünde erklären.“ Und er fährt dann fort: „Aber für die Trennung der Presbyterianer, Kongregationalisten, Friends, Disciples, Weinbrennerianer, Otterbeinleute und andere kann die lutherische Kirche als solche keine Buße tun, weil sie alle auf einem Boden gewachsen sind, der nicht der unsrige ist“.²

Im Zentrum lutherischen Glaubens steht das Bekenntnis, dass „Jesus Christus, wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren und auch wahrhaftiger Mensch[,] von der Jungfrauen Maria geboren, sei mein Herr, der mich verloren und verdammten Menschen erlöst hat, erworben, gewonnen [...]“³ In dieser Aussage steckt das altkirchliche Bekenntnis dessen, was uns die Heilige Schrift von Christus lehrt, zugleich aber auch das Bekenntnis unserer eigenen Sündhaftigkeit und Erlösungsbedürftigkeit. Das altkirchli-

2 Werner Elert: Die Botschaft des VII. Artikels der Augsburgerischen Konfession, in: *Ecclesia Militans. Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung*, Leipzig 1933, S. 8f.
 3 Kleiner Katechismus, Der Glaube, § 4, S. 511.

che Christusbekenntnis bleibt nicht als isolierte Aussage über die zwei Naturen Christi stehen, es wird in seiner Bedeutung für den verlorenen Menschen erfasst. Beide gehören zusammen, Christus und der Mensch, zu dessen Erlösung Er gesandt wurde. Die Inkarnation geschieht um der Rettung willen, Inkarnation und Erlösung sind die beiden Seiten ein und desselben Heilswerkes und sollten nie voneinander geschieden werden.

Vom Dienstamt Christi

Blickt man auf Christus in seinen beiden Naturen als wahrer Gott und wahrer Mensch und erkennt man in ihm den Erlöser, so heißt das, das Erlösungswerk vor Augen zu haben, das Er zu unserem Heile vollbracht hat, die *satisfactio vicaria* und also den „Dienst“, den Er leistet: „Der Menschen Sohn (ist) nicht gekommen dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele“ (Mt 20,28).

Das uns geläufige lateinische Wort für das geistliche Amt in der Kirche, *ministerium*, bezieht sich auf Schriftaussagen wie diese vom Dienen Christi. Dieses Dienen Christi, nämlich dass Er seiner Kirche, seinem Volk, seinen Jüngern dient, indem Er sein Leben für sie opfert, setzt sich fort durch die Jahrhunderte und kommt zu keinem Ende, solange es Menschen gibt, die der Erlösung und des Heils bedürfen. Hier geht es um Gottes große Gnadengabe an uns, um den Realgrund unserer Erlösung. Lutherische Christen sind der festen Überzeugung, dass allein Christus und sein Opfer am Kreuz uns aus der Verdammnis rettet und das ewige Leben bringt.

Dieser Erlösung werden wir gewiss im Glauben – wobei Glaube verstanden ist als Mittel, mit dem wir das Heil ergreifen und uns an den Erlöser hängen, der Hand des Bettlers gleichend, die sich ausstreckt nach der ihm zugedachten Gabe, oder der Hand des Apostels Petrus, die sich nach der Hand Christi ausstreckte, als Er in den Wassern des Sees Genesareth zu versinken begann: „Herr, hilf mir!“ (Mt 14,30). Glaube ist also keine von Natur aus im Menschen angelegte Qualität, die wir nur zu entwickeln brauchen und vor Gott geltend machen könnten, sondern ganz und gar Gabe des Heiligen Geistes, in den Menschen geschenkweise und „von außen“ eingesenkt durch die Gnadenmittel, d.h. Wort und Sakrament.

Christi stellvertretende Genugtuung und der Glaube, durch den wir uns an Christus klammern, sind dann die Basis, auf der unser Heil ruht. Es ist nicht „unser“ Heil als käme es auch nur partiell von uns her, es ist „unser“ Heil, weil wir damit beschenkt sind, unverdientermaßen. Lutherische Christen bauen auf ein „*sola fide*“, allein durch den Glauben erlangtes Heil, aber das „*sola fide*“ gehört unlösbar zusammen mit dem „*sola gratia*“ und dem „*propter Christum*“.

Das heilige Amt in der Kirche

Über den Glauben, mit dem wir das Heil ergreifen, macht das Augsburger Bekenntnis von 1530 im 5. Artikel eine entscheidende Aussage: „Solchen Glauben“ [nämlich: „so wir glauben, dass Christus für uns gelitten habe und daß uns um seines willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird“, 4. Artikel] „zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament geben“ (oder, um die lateinische Fassung des Bekenntnisses zu zitieren: „institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“).⁴

Mit „solchem Glauben“ ist kein beliebiger Glaube gemeint, der sich auf irgendetwas richten würde, was wir uns erwählen. Hier geht es ausschließlich um denjenigen Glauben, der sich auf Christus richtet und sein Heilswerk. „Solcher Glaube“ wird gewirkt durch die Verkündigung des Evangeliums und durch Darreichung der Sakramente – und das richten die aus, die als Pfarrer, als Pastoren zu diesem Dienst ordiniert und berufen sind. So sind der rettende Glaube und der Dienst im Amt der Kirche aufeinander bezogen, das erste vom zweiten abhängig. Würde kein Dienstamt der Pastoren existieren, so würde unter normalen Bedingungen auch kein rettender Glaube geweckt und erlangt werden. Das Augsburger Bekenntnis trifft seine Aussage ganz bewusst: Der Satz, der mit den Worten beginnt „Solchen Glauben zu erlangen“, wird nicht etwa fortgeführt mit einer These wie „hat Gott uns die Bibel gegeben“ oder dergleichen, sondern mit dem Hinweis auf die Stiftung des geistlichen Amtes als „ministerium docendi evangelii ac porrigendi sacramenta“. Wollte man daraus aber etwa eine Herabstufung der Heiligen Schrift ableiten, wäre man entschieden auf dem Irrwege – sie ist und bleibt für die Reformatoren das vom Geist Gottes gewirkte und mit ihm erfüllte Wort. Schließlich soll und kann ja zu unserer Rettung nur das Evangelium verkündigt werden, das Evangelium, welches wir nur in der Heiligen Schrift finden. Aber Christus will durch Botschafter zu seinem Volke reden, durch autorisierte Stellvertreter, die Er selbst gesandt und bevollmächtigt hat. Botschaft und Bote gehören zusammen, der Apostel und sein Auftrag, der Botschafter und was er auszurichten hat. Ein bloß funktionales Amtsverständnis (wonach nur die Ausrichtung, die Verkündigung des Evangeliums als solche zählt, nicht der von Christus berufene und autorisierte Träger des Amtes, der beliebig auswechselbar wäre) ist unbiblisch und ein Fehler. Beides darf nicht gegeneinander ausgespielt werden. Christus ist und bleibt alleiniger Herr der Kirche und wirkt gegenwärtig in ihr eben mittels des von ihm gestifteten Amtes und mittels des in dieses Amt ordinierten Dieners.

Wenn wir hier von Predigt des Evangeliums reden, die Auftrag und Pflicht des Dieners im Amt der Kirche ist, dann ist damit das „Evangelium“ im weiteren Sinne des Wortes gemeint, also eine Predigt, die nicht absieht von der Verkündigung des göttlichen Gesetzes. Denn das Gesetz und nur das Ge-

4 Augsburgerische Konfession, Art. 5, BSLK S. 58. Wörtlich übersetzt sagt die lateinische Fassung: „ist gestiftet das Amt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsdarreichung“.

setz lehrt uns, unsere Sünde zu erkennen und offenbart uns unsere elende und hoffnungslose Lage im Angesicht Gottes: „Da ist keiner, der gerecht ist, auch nicht einer“ – „Durch das Gesetz kommt Erkenntnis der Sünde“ (Röm 3,10.20). Was jedoch das Predigtamt zu einem Dienst macht, der Christus als den Retter der Welt proklamiert, ist die Evangeliumsverkündigung, nicht die Gesetzespredigt. Nicht durch das Gesetz bringen Christi Botschafter ihren Herrn zu seinem Volk, sondern nur durch das „Evangelium“ im eigentlichen, engeren Sinne, die tröstliche Botschaft von Christi stellvertretender Genugtuung „für uns“, an unserer statt. „Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünde nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi statt: Lasst euch versöhnen mit Gott!“, sagt St. Paulus (II Kor 5,19f.).

Mit diesen Worten hat der Apostel den Inhalt der Evangeliumspredigt, wie sie durch das göttlich gestiftete Amt der Kirche ausgerichtet wird, treffsicher zusammengefasst. Die Versöhnung, die Gott gewirkt hat, gilt es zu verkündigen und zu bringen. Wo immer dieser Inhalt verloren geht oder durch eine andere Botschaft ersetzt wird, kann man nicht mehr von einer christlichen Predigt (im Sinne der lutherischen Reformation) sprechen.

Ein Botschafter an Christi Statt zu sein und als sein Diener in seinem Namen zu reden und zu handeln, hebt niemanden hervor oder stellt ihn über die, zu denen er gesandt ist. Der Diener Christi ist keinen Deut besser als die, zu denen er gesandt ist. Er bedarf nicht weniger als sie der Vergebung und des Erlösers. Vielmehr muss ihn der Auftrag, an Christi Statt sein Amt auszuüben, zu predigen und die Sakramente zu reichen „vice et loco Christi“,⁵ demütig machen. Denn wer wäre würdig, Diener eines solchen Herrn zu sein?

Kein „Predigt“-Amt allein

Der deutsche Begriff „Predigtamt“ kann zu Missverständnissen Anlass geben, als gehe es allein um das Predigen, um Auslegung und Anwendung der Heiligen Schrift, wie das von der Kanzel aus geschieht. Das Augsburgische Bekenntnis redet differenzierter und hat den doppelten Aspekt des Amtes im Blick, nämlich die (mündliche) Verkündigung *und* die Sakramentsverwaltung. Die beiden gehören zusammen und sind ein und demselben Dienstamt anvertraut. Denn da, wo die Sakramente ihrer Stiftung gemäß dargereicht werden, vollzieht sich eo ipso Evangeliumsverkündigung (vgl. I Kor 11,26).

Auch wenn – wie heute vielfach zu beobachten ist – die mündliche Verkündigung weit abweicht vom Evangelium, so ist dieses auch in Kirchen, die von Irrlehre überfremdet sind, doch nicht ganz verstummt. In den Le-

5 Der Ausdruck „vice et loco Christi“ (= in Stellvertretung Christi) findet sich in Apologie 7, Art. 7, § 28, BSLK, S. 240.

sungen und im Vaterunser, in den alten Chorälen und in vielen Stücken der Liturgie lebt das Evangelium fort und wird vernehmbar, vor allem aber in den Sakramenten. Das „Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden“ ist Stimme, ist Verheißung des Evangeliums. Wo solch wahres Evangelium verachtet wird und verloren geht, dauert es freilich in der Regel nicht lange, bis auch die mündliche Evangeliumsverkündigung verfällt und umschlägt in „Gesetzlichkeit“.⁶ Wo gar missionarische Predigt unter Nicht-Christen sich auf das bloße „Wort“ beschränken und nicht mehr zu Taufe und Altarsakrament führen will, wird nicht Kirche gebaut und hervortreten, sondern bestenfalls ein vereinsartiges Gebilde, ein Klub gleich gesinnter Menschen zur Pflege christlicher Werte – das aber hat Christus nicht im Sinn gehabt mit seinem Dienst und mit denen, die Er zu Dienern beruft, und mit seinem Volk, das Er in seinen Leib, die Kirche, aufnehmen will.

Lutherische Christen halten daran fest: Gott hat beides eingesetzt, die (mündliche) Verkündigung seines Evangeliums und die Darreichung der Sakramente. Dabei sind die Sakramente nicht ein entbehrliches Duplikat der Predigt, eine Art Zugabe oder Anhang zum Worte Gottes. Diese Auffassung ist im Protestantismus weit verbreitet, sie beruht wohl auf der Missinterpretation einer auf den heiligen Augustinus zurückgehenden Deutung des Sakraments als „verbum visibile“. Daraus kann man – sicher nicht im Sinne Augustins! – den Gedanken ableiten, als sei das Sakrament nur eine (nicht nötige) Erscheinungsform des Wortes, ja als sei mit dem (mündlichen oder schriftlichen) Wort alles bereits gegeben, was uns dann auch im Sakrament vermittelt wird, das Sakrament deshalb nicht von essenzieller Bedeutung, sondern verzichtbar, wenn nicht gar überflüssig. Aus der Heiligen Schrift oder aus den Bekenntnissen ist das nicht abzuleiten. Allerdings gilt, dass ein Sakrament niemals ohne das göttliche Wort sein kann, durch das es eingesetzt wurde und immer neu eingesetzt wird. Ohne den Gebrauch der Stiftungsworte können wir nicht taufen, Leib und Blut Christi austeilen oder die Vergebung zusprechen.

Das Mandat, das dem Amt der Kirche gegeben ist, besteht in jedem Falle nicht allein im Auftrag zu predigen und im Worte Gottes zu unterweisen, sondern ist immer zugleich der Auftrag zu taufen, die Eucharistie zu feiern und das Amt der Schlüssel in der heiligen Absolution auszuüben. Denn Gott hat viele Wege geschaffen, uns sein Evangelium zu schenken.⁷ Uns aber kommt es nicht zu, das Mandat zu begrenzen und auf bloße Predigt zu reduzieren.

Ein Amt, das Christi Werk treibt

Durch das der Kirche eingestiftete Amt, dem die Gnadenmittel anvertraut sind, übt Christus selbst und beständig sein Amt der Rettung von verlorenen Menschen aus. Während in Christi eigenem Dienst die Wirkursache un-

6 Vgl. dazu die nach wie vor aktuelle Untersuchung von Manfred *Josuttis*: *Gesetzlichkeit in der Predigt der Gegenwart*, München 1966.

7 Vgl. Schmalkaldische Artikel III, 4, BSLK S. 449.

seres Heils zu sehen ist, ist in dem Dienstamt, das Christi Botschafter ausrichten, die instrumentale Ursache des Heils zu sehen. Das legt den Dienern Christi eine außerordentliche Verantwortung auf. Denn indem sich Christus dieser seiner Diener bedient als Instrumente zur Verbreitung des Heiles, will Er seine Kirche führen, sich selbst als Herrn, als König aller Könige zeigen und seinen Heiligen Geist in die Herzen gießen, Glauben schaffen, Vergebung der Sünden gewähren, Leben und Seligkeit schenken.

Dabei ist und bleibt Christi Königtum in dieser Welt den Augen der Menschen verborgen – obschon es dennoch besteht und wirksam ist durch die Predigt und Lehre seiner Kirche und die Sakramente. So wie wir Gott nur erkennen können als den Deus incarnatus – denn ohne Ansehen Christi bleibt Er der verborgene Gott, der niemals richtig zu verstehen ist – und Er uns nahe kommt in seiner Knechtsgestalt, so bleibt uns auch das Wirken des Heiligen Geistes verborgen, wenn wir ihn nicht finden in den „äußerlichen“ Gnadenmitteln von Wort und Sakrament. Wo diese aber zum „Vollzug“ kommen, da ist es Christus, der durch sie in unserer Mitte handelt. Das gilt es zu glauben, zu lehren, zu bekennen, im 21. Jahrhundert nicht anders als im 20. oder 16. oder 1. Jahrhundert.

Das geistliche Amt lässt von seinem Wesen und Auftrag her nicht zu, da seine Träger etwas anderes sind als Diener im Volk Gottes. Sie haben für ihre Person keine Geltung, keinen Rang zu beanspruchen. Christus, ihr Herr, ist alles und über alles. Weil Er zusagt, mit seinen Dienern zu sein, sie zu gebrauchen, sie in Dienst zu stellen und an ihrer Seite zu bleiben, ist ihnen aller Pessimismus verwehrt, aller Zweifel und Unglaube hinsichtlich der Zukunft seiner Kirche. Denn Er selbst baut ja diese Kirche und ruft Sünder zum Heil. Menschen sind dabei allemal nur Werkzeuge.

„Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones [...] Verbum meum [...] non revertetur ad me vacuum, sed faciet, quaecunque volui [...] Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum non per verbum, sed propter suas quasdam praeparationes.“⁸

bekannt die lutherische Kirche. Das gilt es klarzustellen. Das gilt es zu verwirklichen, einfach dadurch, dass Christi Diener das tun, was ihnen aufgetragen ist.

8 „Denn der Dienst am Wort hat Gottes Befehl und er hat herrliche Verheißungen [...] ‚Das Wort, das aus meinem Munde ausgeht, wird zu mir nicht leer zurückkommen, sondern es wird vollbringen, was ich wollte‘ [...] Und es ist nützlich, soviel wie möglich den Dienst am Wort mit jeder Art von Lob zu rühmen gegen die Fanatiker, die träumen, der Heilige Geist werde nicht durch das Wort gegeben, sondern um ihrer eigenen Vorbereitungshandlungen willen [...]“; Apologie, Art. 13, § 11.13, BSLK S. 293f.; deutsche Übersetzung aus: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche, hg. v. Lutherischen Kirchenamt, bearbeitet v. Horst Georg Pöhlmann, Gütersloh 1986, S. 318; gleichlautende Übersetzung in: Philipp Melancthon: Apologia Confessionis Augustanae. Übersetzt und hg. von Horst Georg Pöhlmann, Gütersloh 1967, S. 166.

Jus reformandi, jus ordinandi¹

Was bedeutet es, in solch zweifacher Bestimmung (jus reformandi, jus ordinandi) vom Recht in der Kirche zu reden im Rahmen ekklesiologischer Überlegungen? Was ist gemeint mit dem Recht zu reformieren und zu ordinieren? Wo hat dieses Recht seine Wurzeln, wovon leitet es sich her? Mit welchen Mitteln ist es durchzusetzen? Wer übt es aus? Wer oder was setzt es in Kraft oder außer Kraft? Wo findet es seine Grenze? Ein ganzes Spektrum von Fragen tut sich auf, die gewiss nicht alle erörtert und beantwortet werden können im Rahmen dieses Vortrags.

Jus reformandi et ordinandi im 16. Jahrhundert

Zunächst einmal bezeichnet das „Jus reformandi“ im strengen Sinne das den Territorialfürsten in Mitteleuropa 1555 durch den Augsburger Religionsfrieden zugestandene Privileg, den Bekenntnisstand ihres Herrschaftsgebietes festzulegen und nach eigener Entscheidung auch zu verändern. Mit dem Jus reformandi wurde der Bekenntnisstand der späteren Landeskirchen legitimiert – übrigens ohne dass man den Rechtsstandpunkt preisgab, dass Lutheraner und Päpstliche nach wie vor *einer* Kirche zugehörten und es sich deshalb bei dem Streit der Konfessionen um einen ungelösten innerkirchlichen Lehrkonflikt handele.

Das „Jus ordinandi“ meint das Recht der Kirche, gültige und autorisierte Diener (also Pfarrer und Bischöfe) zu bestellen – ein Recht, das herkömmlicherweise bei den Bischöfen gelegen hatte, auch wenn in einzelnen Fällen schon in vorreformatorischer Zeit für gültig angesehene Ordinationen von anderen Amtsträgern als den Bischöfen erteilt worden waren.

Im weiteren Sinne kann mit „Jus reformandi“ und „Jus ordinandi“ aber mehr gemeint sein, etwa die „Potestas ecclesiastica“, mit der der lateinische Text des 28. Artikels der Augsburgerischen Konfession überschrieben ist, im deutschen Text: „Von der Bischofen Gewalt“ – und dann meint es das Kirchenregiment, die Leitung der Kirche überhaupt.² In solchem erweiterten Sinne reden wir im Folgenden vom Jus reformandi et ordinandi.

1 Vortrag auf dem Symposium „Ecclesia militans et triumphans“ der Nordeuropäischen Luther-Akademie (NELA) vom 14. bis zum 17. August 2003 in Hangö/Finnland.
2 BSLK, S. 120.

Kirchenrecht und Ekklesiologie

Dabei ist nun gleich von Beginn an festzuhalten, dass sich das Verständnis des Kirchenrechts überhaupt und seines Geltungsanspruchs nicht lösen lässt vom Verständnis der Kirche, von der Ekklesiologie. Sieht man z.B. in der Kirche nur eine soziologische Größe, hervorgegangen aus dem freien Entschluss von Menschen, sich zu gemeinsamer Religionsausübung zusammenzutun, also etwas Vereinsmäßiges, eine „Religionspartei“ oder „Religionsgemeinschaft“, wie die Aufklärung die Kirche verstand (und in gewisser Abwandlung dann auch Schleiermacher) und wie das säkulare staatliche Recht heute generell die Kirche definiert, dann ist alles Kirchenrecht natürlich auch nur ein Recht im Rahmen dieser Gruppierungen, dieser Körperschaften, menschliches Recht also. Gesteht man der Kirche noch etwas anderes zu, nämlich eine eigenständig geistliche Seite, spaltet aber den Kirchenbegriff auf (etwa nach dem Schema „sichtbar / unsichtbar“, „institutionell / spirituell“, „verfasste Kirche / Geist-Kirche“), dann legt sich sehr bald nahe, das Kirchenrecht als bloßes soziologisches Additivum zur Kirche, als im Widerspruch zum Wesen der Kirche zu sehen, womit dem Kirchenrecht dann seine theologische Legitimität entzogen ist. Erkennt man hingegen in der Kirche die Stiftung Christi, und zwar in ihrem doppelten Aspekt als Leib Christi einerseits (und als solcher nur dem Glauben fassbar), und als in die Welt hineingestellte Institution andererseits (also solche einer soziologischen Korporation vergleichbar), beides aber voneinander unablässlich, dann begreift man auch das Kirchenrecht als in einer göttlichen Stiftung verwurzelt, als gott-gewollt, weil auf einem „jus divinum“, einer göttlich gesetzten Norm aufbauend. Diese Norm gilt es zu entfalten und anzuwenden.

Der letzten dieser drei skizzierten Möglichkeiten sehe ich mich verpflichtet, d.h. hinter dem konkreten Kirchenrecht erkenne ich ein jus divinum, eine göttliche Willenskundgebung und Setzung, die darin zur Anwendung kommen will. Damit ist keineswegs alles geltende Kirchenrecht selbst zum unabänderlichen jus divinum erklärt, vielmehr bedarf es der Überprüfung und der Legitimierung durch die Norm des jus divinum.

Die Bedeutung des Kirchenrechts unterstreicht der von Cölestin I. im Jahr 429 an die Bischöfe von Apulien und Kalabrien übermittelte Grundsatz: „Nulli sacerdotum suos licet canones ignorare“, keinem Priester sei erlaubt, ohne Kenntnis der kirchenrechtlichen Bestimmungen (canones) zu bleiben, sie zu ignorieren.³ Ein jeder Kleriker muss darüber Bescheid wissen, und so ist es gut, dass sich diese Tagung auch der kirchenrechtlichen Seite der Ekklesiologie zuwendet.

3 Vgl. Hubert Mordek: Kirchenrecht und Reform in Frankreich (BSQMA 1), Berlin 1975, S. 1.

Luther und das Kirchenrecht

Als Martin Luther am 10. Dezember 1520 die Bücher des Corpus juris canonici vor dem Elstertor zu Wittenberg ins Feuer warf (zusammen mit der Bannandrohungsbulle des Papstes), schien es, als sei dieser eben zitierte Grundsatz über Bord geworfen worden und allem Kirchenrecht von Seiten Luthers der Abschied gegeben. Hartnäckig hält sich seitdem die Meinung, das Kirchenrecht sei eigentlich der lutherischen Kirche wesensfremd. Es stimmt so nicht! Denn Luther hat einerseits ja nur auf die ihm angekündigte Verbrennung *seiner* Schriften in Leipzig reagieren wollen, andererseits gab er diesem Vorgang eine Art „christologische“ Begründung: „Weil du den Heiligen des Herrn“ [und das meinte Christus!] „betrübt hast, verzehre dich das ewige Feuer“, so zitierte er in freier Kombination Jos 7,26, Mk 1,24 und Act 2,27, als er die päpstlichen Rechtssatzungen ins Feuer schleuderte.⁴ Und damit stellte er Christus als die einzige Autorität über die Autorität des Papstes. Er hat dann in der Folgezeit immer wieder älteres Recht gegen jüngerer, Konzilsbeschlüsse gegen die päpstlichen Erlasse und das jus divinum gegen ein jus humanum ins Feld geführt. Dabei soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass Luther eine grundsätzliche Skepsis gegen die Juristen und Kanonisten hegte, denen er nicht viel Gutes zutraute, gegen eine Verrechtlichung der Kirche, die das Evangelium zu ersticken drohte und dass er in der geradezu überbordenden Produktivität an „Canones“ immer eine Affinität zur Werkgerechtigkeit spürte.

Was da 1520 in Wittenberg geschah, hat aber keineswegs zu einem totalen Bruch der Rechtskontinuität mit der im kanonischen Recht niedergelegten Rechtslage geführt. Vielmehr ist der von den Reformatoren vielfach und wiederholt vorgetragene Wunsch ganz ernst gemeint, man wolle die tradierten ordines, ritus, traditiones, leges gradus, Satzungen, Rechte ja doch bewahren und beibehalten, wenn sie denn nur dem Evangelium nicht entgegenstünden, d.h. so nicht verstanden würden, als gelte es durch ihre Einhaltung Gnade zu verdienen. Sie gelten vielmehr „propter bonum ordinem in ecclesia et propter tranquillitatem“.⁵ Die Bischöfe dürfen deshalb keine Ordnungen einführen, mit denen Menschen glauben, Rechtfertigung zu erlangen, oder die als notwendig zur Gerechtigkeit gelten. Es sei apostolische Weisung, dass in der Kirche jene Freiheit bleiben solle, „ne iudicentur ulli cultus legis aut traditionum necessarii esse“.⁶ Diese Freiheit, so resümiert die Apologie, darf nicht dazu missbraucht werden, „daß etwas an den üblichen Riten ohne triftigen Grund geändert wird, sondern daß um der Förderung der Eintracht willen die herkömmlichen Gepflogenheiten beibehalten werden“ („neve sine probabili causa mutetur aliquid in usitatis ritibus, sed ut propter alendam concordiam serventur veteres mores“).⁷

4 Zit. nach Friedrich Gogarten: *Luthers Theologie*, Tübingen 1967, S. 215.

5 Apologie, Art. 15, § 14, BSLK S. 299.

6 A.a.O., Art. 15, § 32, BSLK, S. 303.

7 A.a.O., Art. 15, § 51, BSLK, S. 307; deutsche Übersetzung aus: *Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche*, hg. v. Lutherischen Kirchenamt, bearbeitet v. Horst Pöhlmann, Gütersloh 1986, S. 334.

Jus divinum, jus humanum

Das Recht in der Kirche schafft nicht Heil, es dient vielmehr der Heilsbotschaft und ihrer Ausrichtung. Es hat, mit anderen Worten, eine diakonische Funktion, ist orientiert an den spezifischen Aufgaben der Kirche, deren bleibende Wahrnehmung und Erfüllung es absichert und gewährleistet. Ohne eindeutige Rechtssetzung bliebe unklar, unsicher und umstritten, welcher Gottesdienst schrift- und bekenntnisgemäß sei, welcher Amtsträger gültig geweiht sei usw.

Dieses konkrete jus ecclesiasticum darf man jedoch nicht als konstitutives Element des kirchlichen Selbstverständnisses werten. Es ist nicht um seiner selbst willen da, sondern um in der Kirche Konsens, Einmütigkeit, Ordnung, Frieden und Unabhängigkeit von kirchenfremder Macht (wie z.B. der Staatsmacht) zu ermöglichen und damit die Erfüllung des eigentlichen Auftrags der Kirche.

Dieses konkret ausformulierte jus ecclesiasticum bleibt immer rückbezogen auf die Norm des jus divinum, das im Wort Gottes selbst gesetzt ist. Luther erklärt: „Sacra[...] Scriptura[...] que est proprie ius divinum“.⁸ Diese Norm, die in den Bekenntnissen der Kirche als rechter Auslegung der Schrift ihre „Fortsetzung“ findet als „norma normata“, darf nie einer höheren Rechtsnorm unterworfen werden.

Zugleich aber bedarf diese Norm, das jus divinum, beständiger Konkretisierung und Applizierung an die gegebene Situation durch den kirchlichen Gesetzgeber. In dieser Konkretisierung ist es geschichtlich bedingt, d.h. grundsätzlich wandelbar, veränderbar und immer auch tatsächlichem Wandel unterworfen. Es muss dabei jedoch – als konkretisiertes, abgeleitetes Recht – im Einklang bleiben mit der Norm, dem jus divinum. In Besinnung auf das Tun, den Willen, die Stiftung Christi bedarf das konkrete Recht der Kirche immer neuer Anpassung und ggf. Umformung.

Wir reden vom jus reformandi und jus ordinandi, wie uns das in der Themenstellung vorgegeben ist. Dabei erweist sich – wie eben dargelegt –, dass dies Recht selbst der „Reform“ bedarf. Ehe wir das jus reformandi et ordinandi aber weiter erörtern, sei noch einmal auf den Grund allen Rechts in der Kirche hingewiesen. Es beruht darin, dass Gott selbst Mandate, Ordnungen, Weisungen einsetzt (z.B. den Auftrag zur Taufe, zur Abendmahlsfeier, zur Absolution; den Missionsauftrag; das Amt der Kirche) und sich selbst kundgibt als „nicht ein Gott der Unordnung (akatastasis), sondern des Friedens“, demgemäß es „ehrbar und ordentlich (kata taxin)“ in der Kirche zugehen soll (I Kor 14, 33.40).

Zu dieser positiven Begründung des Kirchenrechts kommt die negative: Als in die Welt hineingestellte Institution nimmt die Kirche in ihren Gliedern an der Fehlbarkeit und Sündhaftigkeit der Menschen teil (ohne dass dies ihr eigentliches Wesen ausmacht!). Um dieser Fehlbarkeit und Sündhaftigkeit der Menschen – auch der Christen! – bedarf es der Sicherung des Auftrags der Kirche durch das Recht.

8 Leipziger Disputation zwischen Johannes Eck und Martin Luther 1519, WA 2, S. 279, Z. 23f.

Die Einzelentscheidungen des jus ecclesiasticum adaptieren die Norm des jus divinum auf die gegebene Situation, rufen sie ins Gedächtnis und wenden sie an, wobei jeweils zu prüfen ist, ob der Einklang mit der Grundnorm des Evangeliums noch besteht. Das jus ecclesiasticum bleibt also dem jus divinum nachgeordnet und unterworfen, folgt ihm als jus humanum. Und nichts ist verheerender, als wenn solches jus humanum in der Kirche zu einem unveränderbaren jus divinum erklärt wird. Es gilt, beides zu unterscheiden, auch wenn es nicht voneinander zu trennen ist.

Wenn wir uns nun dem jus reformandi und jus ordinandi im Besonderen zuwenden, so geht es dabei nicht nur um den Inhalt dieses jus (also: Was meint „reformare“ und „ordinare“ in diesem Zusammenhang?), sondern auch um die Träger dieses Rechts.

Ecclesia semper reformanda?

Es gilt als ausgemacht, dass es ein genuin lutherischer Grundsatz sei, von der Kirche als stets und bleibend der Reform bedürftig zu reden: „ecclesia semper reformanda“, heißt es. Weniger bekannt ist, dass dieser Grundsatz gar nicht auf lutherischem Boden gewachsen ist, sondern ein ganz anderes Denken in seinem Hintergrunde steht. Man redete zuerst im Kontext der spätmittelalterlichen, aber vorreformatorischen Reformkonzilien von „ecclesia semper reformanda“, dann aber vor allem im niederrheinischen reformierten Pietismus. Nein, „semper reformanda“, das war nicht das Anliegen der Lutheraner. Wohl aber galt es im 16. Jahrhundert, eine Neuordnung der zerrütteten kirchlichen Verhältnisse herbeizuführen.

Das landesherrliche Kirchenregiment

Das geschah bekanntlich nicht in einem einmaligen rechtsetzenden Akt, sondern durch viele Einzelentscheidungen, die von den weltlichen Herrschern erlassen wurden – nicht als Herrschern, als Landesherrn, als Fürsten, die mit weltlicher Macht ausgestattet waren, sondern weil sie Kirchglieder waren an hervorragender Stelle, so genannte „praecipua membra ecclesiae“, darum auch eine besondere Verantwortung trugen, die sich schon in der vorreformatorischen Zeit mit der so genannten „advocatio ecclesiae“, dem Auftrag zu Schutz und Fürsorge für die Kirche, ergeben hatte. Dass es nun die weltlichen Herrscher waren, die das Geschick der Kirche bestimmten, rührte von daher, dass sich die Bischöfe weithin (jedenfalls im mitteleuropäischen Raum) der Reformation verweigerten. So stieß die Bereitschaft der reformatorischen Seite, die bischöfliche Aufsicht, ja das bischöfliche Amt, die herkömmliche Struktur und Hierarchie anzuerkennen und fortzuführen, wenn denn nur das Evangelium geduldet würde, ins Leere.

Erleichtert wurde diese Betrauung der Landesherren mit der bischöflichen Aufsichtsfunktion durch eine herkömmliche, aus dem Spätmittelalter

ererbte Aufspaltung des Kirchenregiments, wonach die Verwaltung und die geistlichen Obliegenheiten in den Bistümern häufig getrennt waren. Vielfach beschränkten sich die Bischöfe auf den administrativen Teil ihrer Aufgaben und delegierten die geistlichen Funktionen (soweit diese nicht gänzlich vernachlässigt wurden). Manche Bischofssitze waren mit Männern besetzt, die nie im Leben eine Bischofsweihe empfangen, zum Teil noch nicht einmal die Priesterweihe. Um ein Beispiel zu nennen, das die Situation beleuchtet: Der Erzbischofsstuhl von Köln hatte in der Zeit von 1556 bis 1650 (also fast 100 Jahre lang!) keinen einzigen Inhaber mit einer Bischofsweihe – und dies in einem beim Papst verbliebenen Erzbistum! Was heute kaum verständlich erscheint, galt in damaliger Zeit als nicht ungewöhnlich oder fragwürdig.

Landesherrn also sicherten die rechtliche Seite der kirchlichen Neuordnung ab; den Theologen blieb die geistliche Seite anvertraut: Festsetzung des Inhalts von Kirchenordnungen, der Gottesdienstformen, Vollzug von Ordinationen und anderes mehr. In Deutschland gingen *diese* bischöflichen Funktionen auf die Superintendenten über, deren Amt einen bischöflichen Charakter trug.⁹

Was mit dem Verlust des Kirchenregiments durch die Bischöfe verloren gegangen war und was man sich mit der Etablierung der Landesherren als „Notbischöfe“ eingehandelt hatte, wurde zunächst nicht erkannt. Dass hier die Auslieferung der Kirche an den Staat, an weltliche Macht, eingeleitet wurde, hat man in manchen Fällen wohl gesehen, häufiger nur geahnt, in keinem Falle aber verhindert, denn es beunruhigte niemanden; waren doch die Landesherren in der Regel fromme Christen, Glieder der Kirche, die sich dem Wort Gottes unterwarfen.

Den Landesherren selbst kam eine Freigabe der Kirche aus ihrer Aufsicht nicht in den Sinn, zu stark war das Eigeninteresse der weltlichen Machthaber, zu verlockend blieb der Macht- und Finanzzuwachs, der ihnen zugefallen war. Die Grenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt und Jurisdiktion waren ohnehin fließend. Und was sich zunächst in einer Notsituation „wie von selbst“ ergeben hatte, wurde alsbald dann auch juristisch und theologisch untermauert mit angemessenen staatskirchenrechtlichen Theorien: Die Macht über die Kirche, der Summepiskopat wurde ihnen nicht mehr nur als Kirchengliedern mit besonderer Verantwortung zugesprochen, sondern in ihrer Funktion als Staatsoberhaupt – weil die Kirche selbst nur noch als Verband, als Korporation im Staat verstanden wurde, als Teil des Staatswesens, eben als Staatskirche. Eine Trennung von Kirche und Staat war im 16. Jahrhundert noch undenkbar, im 17. ebenfalls, wurde erst mit der Französischen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts ein Desiderat, ja ein Ideal. Und selbst dann ging es im 19. Jahrhundert damit erst ganz langsam voran, obwohl sich die Staaten Europas zunehmend zu konfessionsneutralen, säkularisierten Gebilden entwickelten. Es ist eine lange, komplizierte und notwendige Geschichte, die sich da abspielte. Die Entstehung der ersten staatsfreien lutherischen Kirchen in Deutschland und – unter ganz anderen Bedingungen – in Nordamerika ist in diesem Zusammenhang von erhebli-

9 Vgl. Werner *Elert*: Der bischöfliche Charakter der Superintendentur-Verfassung, in: Luth. 46, Erlangen 1935, S. 353ff.